

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeberäumen und Streuen der Gehwege und zur Pflege von Grünflächen und Parkbuchten (Straßenanliegersatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301; 30. April), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 492; 24. November) und des § 51 (1, 2, 5) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93; 15. Februar 1993) geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261; 25. Juli 1994) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 31. Mai 2001 mit Beschluss-Nr.: 033/2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Übertragung der Pflege, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 2 Straßenanlieger
- § 3 Gegenstand der Pflege, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 4 Umfang der Pflege, Reinigungspflicht, Reinigungszeiten
- § 5 Umfang des Schneeberäumens
- § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 7 Zeiten für das Schneeberäumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Pflege, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege (einschließlich Schnittgerinne), Grünflächen und Parkbuchten und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, die Gehwege bei Schneeanhäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
2. Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs.1 bleiben auch dann bestehen, wenn die Gemeindeverwaltung Borsdorf zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 2

Straßenanlieger

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 22 Abs. 9 SächsStrG).
2. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Flächen getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
3. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden, soweit sich diese Verpflichtung auf denselben Gehwegabschnitt bezieht.
4. Straßenanlieger, die nicht in der Gemeinde Borsdorf wohnen, oder aus anderen Gründen ihre Pflichten nach § 1 Abs.1 nicht persönlich wahrnehmen können, sind verpflichtet, diese durch Beauftragte durchgängig zu sichern.

§ 3

Gegenstand der Pflege-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
Hierzu gehören:
 - Gehwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (neben einer Fahrbahn verlaufende unselbstständige Gehwege),
 - Gehwege, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind (von einer Fahrbahn unabhängige selbstständige Gehwege),
 - Gehwege, die nicht durch Hochborde von der Fahrbahn getrennt sind, gemeinsame Rad- und Gehwege, Verbindungsgehwege,
2. Sind auf keiner, bzw. nur auf einer Straßenseite Gehwege vorhanden, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn, in einer Breite von 1,50 m, als Gehweg.
3. In verkehrsberuhigten Bereichen, gemäß StVO, gilt die gesamte Straßenbreite als zu reinigende Fläche.
4. Grünflächen und Parkbuchten, die nicht weiter als 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt sind.

§ 4

Umfang der Pflege, Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut und Laub. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, ist jedoch mindestens einmal in der Woche durchzuführen.

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den gesamten Gehweg einschließlich Schnittgerinne, sowie Grünflächen und Parkbuchten. Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Materialien, z. B. an Baustellen, Baustellenausfahrten, herabfallendes Transportgut, Verunreinigung durch Tiere u.ä. ein, ist die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen.
4. Die Pflege (Rasenschnitt und Unkrautbeseitigung) erstreckt sich auf Rasen- und Pflanzflächen, sowie Parkbuchten und Gehwege mit „Ökopflaster“.
5. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen, soweit dem nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
6. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Schnittgerinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeberäumens

1. Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Die Mindestbreite beträgt 1 m.
2. Verkehrsberuhigte Bereiche gemäß StVO, sind in ihrer gesamten Breite zu räumen.
3. Der geräumte Schnee und das Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Schnittgerinne, Straßeneinläufe, Standorte für Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber sind von Schneeanhäufungen freizuhalten bzw. abzustumpfen. Werkzeuge und Geräte, durch die die Oberfläche beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.
4. Die von Schnee oder Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen. In den Haltestellenbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs sind im abgelagerten Schnee, Durchgänge in angemessener Breite und Anzahl für den Fahrgastwechsel zu schaffen.
5. Bei an Gehwegen grenzenden Gebäuden sind Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Dächern, Dachrinnen, Simsens oder ähnlichen Fassadenüberständen ebenfalls zu beseitigen.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege, sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zu räumenden Flächen. Hydranten und Absperrschieber sind eisfrei zu halten.
2. Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Die Anwendung chemisch reagierender Auftaumittel (Salze u.ä.) auch als Mischung mit Sand, sowie die Benutzung von Asche oder Kohlenstaub ist verboten.

§ 7

Zeiten für das Schneeberäumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr, geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 4 Gehwege einschließlich Schnittgerinne und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht reinigt bzw. pflegt,
- b) § 5 Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht von Schnee oder Eis räumt oder Schnittgerinne, Straßeneinläufe, Standorte für Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber nicht von Schneeanhäufungen freihält bzw. abstumpft.
- c) § 6 Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen bei Schnee- und Eisglätte mit chemisch reagierenden Auftaumitteln (Salze u.ä.) auch als Mischung mit Sand, sowie mit von Asche oder Kohlenstaub streut.
- d) § 7 Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht rechtzeitig räumt und streut.
- e) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM (ab 2002 bis zu 500,00 Euro) geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borsdorf vom 26. Januar 2000 außer Kraft.

Martin
Bürgermeister

Borsdorf, 31. Mai 2001